

Marinekameradschaft Nordenham von 1908

Landesverband Nordsee / Deutscher Marinebund e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Marine-Kameradschaft Nordenham v. 1908 (nachstehend kurz MK genannt) wurde am 1. November 1908 erstmalig und am 1. Juni 1952 wiedergegründet. Sie ist Mitglied des Deutschen Marinebundes e.V., Sitz Wilhelmshaven (nachstehend kurz DMB genannt).
2. Sitz der MK ist Nordenham.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Die Satzung des DMB hat für die MK bindende Kraft.
2. Die MK steht auf dem Boden der Demokratie und bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsform.
3. Zweck und Aufgabe der MK sind:
 - a) Zusammenschluss aller ehemaligen und aktiven Angehörigen der Marine und Handelsmarine.
 - b) Pflege der Marinetradition und Kameradschaft unter Ausschaltung jeglicher Parteipolitik und unabhängig von der Religionszugehörigkeit.
 - c) Pflege des Gedankens der Seefahrt und der Seegeltung in kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit der Deutschen Marine und der Handelsschifffahrt.
 - d) Erziehung der Jugend zu verantwortungsbewussten und demokratischen Staatsbürgern unter Pflege von Kameradschaft und Vaterlandsliebe, unter Wahrung europäischen Kulturgutes. Ausbildung der Jugend im See- und Wassersport, verbunden mit der Weckung des Interesses für die See und die Seefahrt.
 - e) Unterstützung unverschuldet in Not geratener Kameraden, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und des Volksbundes Deutscher Kriegsgräberfürsorge.
 - f) Kameradschaftliche Zusammenarbeit mit allen Traditionsverbänden und mit gleicher Zielsetzung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der MK können werden:
 - a) Aktive und inaktive Angehörige der Marine und der Schifffahrt.
 - b) Personen, die der Marine und dem maritimen Gedanken nahe stehen.
 - c) Als fördernde Mitglieder: juristische Personen.

2. Der 1. Vorsitzende kann auf Beschluss der MK Ehrenmitglieder ernennen.
Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um die MK und die Förderung der Ziele des DMB und der MK besonders verdient gemacht haben. Die höchste Ehrung innerhalb der MK ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
3. Der Eintritt in die MK kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beantragt und von der MK beschlossen werden. Eine evtl. Ablehnung ergeht schriftlich, sie bedarf keiner Begründung.
4. Von der Aufnahme als Mitglied ist ausgeschlossen, wer
 - a) mit dem Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bestraft ist,
 - b) wegen ehrenrührigen Verhaltens aus der ehemaligen Wehrmacht oder Bundeswehr ausgeschlossen ist,
 - c) staatsfeindliche Bestrebungen verfolgt,
 - d) aus einer MK des DMB rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder sich durch seinen Austritt aus einer MK einem Verfahren nach § 4 Ziffer 5 entzogen hat.
5. Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft treten erst in Kraft, wenn der für das Eintrittsdatum fällige Beitrag gezahlt ist.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der MK endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Tod des Mitgliedes,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der MK.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der MK zum Quartalsende. Die Austrittserklärung ist spätestens 6 Wochen vor Ablauf eines Quartalsende einzureichen, andernfalls bleibt die Beitragspflicht noch für das folgende Vierteljahr bestehen.
3. Bleibt ein Mitglied vier Monate ohne schriftliche Begründung mit der Beitragszahlung im Rückstand, ist es schriftlich auf den Beitragsrückstand unter Hinweis auf die Bestimmungen der Satzung hinzuweisen. Mit Ablauf des sechsten Monats des Rückstandes kann das Mitglied vom Vorstand in der Mitgliederliste gestrichen werden. Eine Neuaufnahme kann in diesem Falle erst in einem Jahr erfolgen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung der Neuaufnahme mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder schon früher zustimmt.
4. Vom Vorstand sind solche Mitglieder zu streichen, bei denen sich herausstellt, dass sie nach § 3 Abs. 4 nicht hätten aufgenommen werden dürfen.
5. Vom Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden bei:
 - a) hartnäckiger Missachtung der Satzung der MK oder der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
 - b) einem Verhalten, das den Zielen des DMB und der MK zuwiderläuft,
 - c) Schädigung des Ansehens der MK oder des DMB.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Auf dieses Recht ist es bei Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes hinzuweisen. Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes beim MK-Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch auf der nächsten Monatsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Mitglieder, die freiwillig ausscheiden, gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, müssen den Mitgliedsausweis an die Kameradschaft zurückgeben.
7. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung des von ihnen geleisteten Jahresbeitrag und der Spenden.

§ 5

Organe der Marine-Kameradschaft

Organe der MK sind:

- a) Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Ausschüsse.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden monatlich an einem durch Beschluss der MK festgelegten Tag statt.
2. Der Schriftwart hat über deren Verlauf und über die gefassten Beschlüsse eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Sie ist zu den Akten der MK zu nehmen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind die Hauptversammlungen. Die Mitgliederversammlung im Januar jeden Jahres wird als Jahreshauptversammlung durchgeführt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn es dringend erforderlich ist oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
5. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Hauptversammlungen haben folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen, Tätigkeits- und Kassenbericht,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
 - c) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr vorzunehmen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - e) Satzungsänderungen vorzunehmen,
 - f) über die Auflösung der MK zu beraten bzw. sie zu beschließen. Bei der Auflösung der MK fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Hinweis auf DMB-Satzung § 22, Abs. 6).
 - g) über den Austritt aus dem DMB zu beraten und zu beschließen.
7. Jede Mitglieder- und Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Abstimmungen der Mitglieder- und Hauptversammlungen sowie des Vorstandes und der Ausschüsse genügen grundsätzlich einfache Mehrheitsbeschlüsse. Wird bei Beschlüssen Stimmgleichheit erzielt, gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

8. Bei Beschlüssen gem. § 6 Ziffer 6 Buchstabe e, f, und g ist eine Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Bei Nichtzustandekommen eines Beschlusses entscheidet nach 14tägiger Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - I
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden + Schatzmeister
 - c) Schriftwart + Pressewart
 - d) Leiter Festausschuss..
 - II Ein Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich in der Hauptversammlung, und zwar jeweils zur Hälfte wie folgt:
 - I. 1. Vorsitzender, Leiter Festausschuss
 - II. 2. Vorsitzender + Schatzmeister, Schriftwart + Pressewart..
3. Der Vorstand hat die MK nach ihrer Satzung, der Satzung des DMB und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu leiten und diese Beschlüsse durchzuführen. Jeder Kamerad hat die Pflicht, den Vorstand in dieser Aufgabe zu unterstützen und dazu beizutragen, dass seine Tätigkeit nicht unnötig erschwert wird.
4. Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er ist in der MK für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. In dringenden Fällen kann er selbständig handeln, muss aber nachträglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
5. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zu mindestens 2 Sitzungen im Jahr ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.
7. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe aller Kameraden bedienen, die über die notwendige Sachkunde verfügen.

§ 8

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Die Mitglieder der MK sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Bedürftigen Kameraden kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Der Bundesbeitrag muss dann aus der Kameradschaftskasse für diese Kameraden an den DMB gezahlt werden.
2. Über geleistete Beiträge hat der Schatzmeister Rechnung zu legen. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.
3. Die Mitarbeit in der MK und für diese ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckgebundene Auslagen für die MK sind vom Schatzmeister zu erstatten.

4. Die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen wie Sammlungen, Spenden usw. sind vom Schatzmeister auf ein Bankkonto einzuzahlen und ordnungsgemäß zu verwalten. Der Schatzmeister ist für die sorgfältige Erledigung aller Kassengeschäfte verantwortlich. Alle Ausgaben bedürfen der Unterzeichnung des Schatzmeisters und eines beauftragten Vorstandmitgliedes. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden die Kassenbücher und die Unterlagen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
5. Die beiden Kassenprüfer werden jährlich analog der Vorstandswahlen für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie prüfen alljährlich vor der Jahreshauptversammlung Kassenbücher und Kassenbestand auf ihre Richtigkeit und die Unterlagen dazu auf ihre Rechtmäßigkeit. Einmal im Jahr können sie außerdem eine unangemeldete Kassenprüfung vornehmen. Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und verbleibt bei den Kassenakten.

§ 9

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BD SG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10

Die Ausschüsse

Zur Beratung des Vorstandes und zur Bearbeitung von Fragen besonderer Bedeutung können auf Beschluss der Hauptversammlung Arbeits- und Fachausschüsse gebildet werden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 11

Auflösung der Marinekameradschaft

1. Die Auflösung der MK erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung nach § 6 Ziff. 1 bis 8.

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt in der abgeänderten Fassung zum 10. Januar 2019 in Kraft.
Sie wurde auf der Jahreshauptversammlung am 10. Januar 2019 angepasst.

Für die Marine-Kameradschaft Nordenham v. 1908

Der Vorstand

1. Vorsitzender

gez. Günter Felske

2. Vorsitzender

gez. Manfred Spengler

Schatzmeister

gez. Günter Baumgert

Schriftwart

gez. Helmut Klug

Leiter Festausschuss

gez. Fredo Saueressig